

## Betriebsratsarbeit ist keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes

Lena Jordan

Köln, 17.12.2015

### Entscheidung

In dem einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Niedersachsen vom 20.04.2015 (12 TaBV 76/14) zugrundeliegenden Sachverhalt forderte der Arbeitgeber die in der Spätschicht eingeteilten Betriebsratsmitglieder teilweise auf, nach der von 8.00 bis 15.00 Uhr andauernden Betriebsratssitzung bis zum Schichtende um 20.15 Uhr zu arbeiten. Der Betriebsrat sah hierin einen Verstoß gegen die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zur werktäglichen Höchstarbeitszeit. Nachdem die Anträge des Betriebsrates erstinstanzlich zurückgewiesen wurden, hielt das LAG Niedersachsen auch die Beschwerde des Betriebsrates für unbegründet. Das LAG Niedersachsen entschied ausdrücklich, dass Zeiten der Betriebsratsarbeit nicht als Arbeitszeit im Sinne des ArbZG anzusehen seien. Es begründet seine Auffassung mit der alleinigen Verantwortlichkeit des Arbeitgebers gegenüber den Aufsichtsbehörden, die Vorschriften des ArbZG einzuhalten. Adressat der Bußgeld- und Strafvorschriften des ArbZG sei ausschließlich der Arbeitgeber. Dieser könne jedoch auf die autonome Arbeitsorganisation des Betriebsrates keinen Einfluss nehmen. Bei einer anderen Beurteilung der Fragestellung könnte letztlich der Arbeitgeber in die Haftung geraten, ohne dass er etwaige Verstöße gegen das ArbZG im Angesicht der eigenständigen Amtsführung durch den Betriebsrat verhindern könnte. Jedoch habe ein Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG, wenn es ihm unmöglich oder unzumutbar sei, seine vor oder nach der Betriebsratssitzung liegende Arbeitszeit einzuhalten. Eine Unzumutbarkeit liege in der Regel vor, wenn sich bei der Zusammenrechnung der Zeiten der Betriebsratstätigkeit und der persönlichen Arbeitszeit ergebe, dass die Höchstarbeitszeit nach § 3 ArbZG (8 bzw. 10 Stunden) überschritten werde.

### Praxisrelevanz

Auch wenn der Entscheidung des LAG Niedersachsen explizit zu entnehmen ist, dass Betriebsratsarbeit keine Arbeitszeit im Sinne des ArbZG ist, findet das ArbZG insbesondere in Fällen der Schichtarbeit mittelbar Anwendung. So hat der Arbeitnehmer im Einzelfall einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung unmöglich oder unzumutbar ist. Dies ist nach der Entscheidung des LAG Niedersachsen insbesondere dann der Fall, wenn die Summe der an einem Tag zu erbringenden Zeiten der Betriebsratstätigkeit und der Arbeitszeit 8 bzw. 10 Stunden überschreitet. Der Arbeitnehmer kann dann nicht zur Erbringung der Arbeitsleistung gezwungen werden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die vom LAG Niedersachsen beantwortete Frage nur Aspekte des ArbZG betrifft, d.h. arbeitschutzrechtliche Aspekte. Bzgl. der Frage nach der Vergütungspflicht von „Betriebsratsüberstunden“ hält das Gesetz in § 37 Abs. 3 BetrVG eine Antwort bereit.

Gegen die Entscheidung des LAG Niedersachsen wurde Revision eingelegt, sodass demnächst erstmalig eine höchstrichterliche Klärung der Fragestellung erfolgen wird.

# Legal Update

## Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. die Autorin Lena Jordan unter +49 221 33660-544 oder [lorjordan@goerg.de](mailto:lorjordan@goerg.de) an. Informationen zur Autorin finden Sie auf unserer Homepage [www.goerg.de](http://www.goerg.de).

## Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

### BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin  
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

### ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen  
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

### FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

### HAMBURG

Dammthorstraße 12, 20354 Hamburg  
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

### KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln  
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

### MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München  
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

